



Grundsätze für die Zusammenarbeit mit den Praxispartnern in dualen Bachelor- und Masterstudiengängen am Fachbereich Duales Studium

Vom 20. März 2024

Präambel

Dieses Dokument definiert die Voraussetzungen, Praxispartner für duale Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik der HWR Berlin zu werden. Darüber hinaus regelt es die Grundsätze der Zusammenarbeit des Fachbereichs mit den kooperierenden Praxispartnern und bildet den strukturellen Rahmen für die Verzahnung der beiden Lernorte sowie für die Qualitätssicherung der dualen Studiengänge gemäß § 23 Abs. 7 Berliner Hochschulgesetz.

§ 1 Praxispartner

(1) Praxispartner sind nationale und internationale Unternehmen der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe sowie Organisationen oder Einrichtungen von Trägern sozialer oder behördlicher Aufgaben sowie des Gesundheitswesens. Sie können im Rahmen des dualen Studiums mit dem Fachbereich Duales Studium zusammenwirken, wenn sie geeignet sind, die für die Praxisphasen des Studiums vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Das Nähere zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Feststellung der Eignung von Praxispartnern richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Praxispartner wirken im Rahmen des praxisintegrierenden dualen Studienmodells an der Ausbildung von Studierenden mit. Dieses Bildungsformat zeichnet sich durch die systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von zwei Lernorten sowie die Verfasstheit als wissenschaftliches Studium aus.

§ 2 Eignung der Praxispartner

(1) Praxispartner, die sich an der Ausbildung im Fachbereich Duales Studium beteiligen, müssen die personellen und fachlichen Voraussetzungen nachweisen, um die in den Studien- und Ausbildungsplänen der jeweiligen Fachrichtungen vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Näheres ist in § 3 ausgeführt.



- (2) Eine Ausbildungsstätte, in welcher die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn eine Ergänzung durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgenommen wird. Wird die Ausbildung an mehreren Ausbildungsstätten durchgeführt, so müssen in der Gesamtheit der Ausbildungsstätten die Grundsätze zur Eignung erfüllt sein. § 4 Abs. 2 ist zu beachten.
- (3) Der Praxispartner gewährt den dual Studierenden eine angemessene Vergütung, die den Tarifen der Branche entspricht. Grundlage hierfür sind die aktuellen Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB).
- (4) Die inhaltliche Verzahnung zwischen Praxispartner und Hochschule wird im Rahmen einer gesicherten Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung verbindlich geregelt (siehe Anlage 2).

§ 3 Ausbildungsverantwortung

- (1) Der Praxispartner benennt eine für die Ausbildung verantwortliche Person (Ausbildungsverantwortliche/r).
- (2) Der/die Ausbildungsverantwortliche stellt für jede Praxisphase sicher, dass fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter/innen, die über ausreichende Berufserfahrung verfügen, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermitteln und die Studierenden betreuen (Mentorin/Mentor). Im Ausbildungsbereich Technik sind die Mentoren/Mentorinnen fachspezifisch tätige Ingenieurinnen/Ingenieure bzw. Informatikerinnen/Informatiker.
- (3) Die Mentorin /der Mentor kann die Vermittlung der in den Praxisphasen vorgesehenen Inhalte zeitlich begrenzt auf eine beim Ausbildungspartner tätige Person übertragen, die fachlich und persönlich geeignet ist. Zur Unterstützung der Ausbildung stellt die Duale Kommission einen didaktischen Leitfaden zur Verfügung.
- (4) Die Zahl der dual Studierenden muss im Verhältnis zu den betreuenden Fachkräften so bemessen sein, dass die ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist.
- (5) Der Praxispartner ist verpflichtet, die Studierenden während der Praxisphasen entsprechend den Anforderungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen zu betreuen und zu unterstützen. Der Praxispartner räumt den Studierenden eine angemessene Zeit für die Bearbeitung der Abschlussarbeit ein (gemäß 2.9 des „Vertrags zur Ausbildung im Rahmen des dualen Studiums an der Hochschule für Wirtschaft und Recht“).
- (6) Der Praxispartner führt mit den dual Studierenden regelmäßige Beurteilungs-/ Feedbackgespräche. Der Praxispartner steht im engen Kontakt zur Fachleitung des Studiengangs bzw. der Fachrichtung.



§ 4 Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildung

(1) Die dual Studierenden sollen berufspraktische Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen eines Unternehmens bzw. einer Einrichtung gewinnen. Die Praxispartner fördern im Rahmen der Praxisphasen den Erwerb von fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen sowie die Stärkung der beruflichen Handlungskompetenz der dual Studierenden.

(2) Der Praxispartner verpflichtet sich zur Einhaltung des Standardausbildungsplans, der Bestandteil der jeweiligen Studiengangsbeschreibung ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Praxispartner den Standardausbildungsplan in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Fachleitung inhaltlich modifiziert.

§ 5 Feststellung der Eignung

(1) Zur Feststellung der Eignung reicht der Praxispartner eine Selbstauskunft bei der Fachleitung ein (Anlage 1).

(2) Die Fachleitung überprüft durch einen Besuch vor Ort die Eignung und gibt eine Empfehlung an die Duale Kommission, ob das Unternehmen bzw. die Einrichtung als Praxispartner geeignet ist.

(3) Die Duale Kommission nimmt die Eignung der Praxispartner durch die Aufnahme in das Verzeichnis der geeigneten Ausbildungsstätten zustimmend zur Kenntnis.

§ 6 Überwachung der Eignung

(1) Die Fachleitung berät und betreut die Praxispartner und überprüft regelmäßig die Eignung.

(2) Der Praxispartner hat jede Änderung von Tatsachen, die der Eignungsfeststellung zugrunde lagen, unverzüglich der Fachleitung mitzuteilen.

(3) Treten in der Ausbildungsphase des Praxispartners etwaige Mängel auf, schlägt die Fachleitung Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist vor.

(4) Die Fachleitung informiert die Dekanin/den Dekan über etwaige Mängel in der Ausbildungspraxis von Praxispartnern und die vereinbarten Maßnahmen. Die Dekanin/der Dekan unterrichtet die Duale Kommission dazu jährlich.

(5) Sind die Mängel nicht zu beheben oder nicht innerhalb der angemessenen Frist beseitigt, wirkt die Hochschule darauf hin, dass der/die betroffene Studierende die Ausbildung bei einem anderen geeigneten Praxispartner fortsetzen kann. Gleichzeitig kann die Duale Kommission durch Beschluss feststellen, dass die Eignung des Praxispartners aberkannt wird.

§ 7 Mitwirkung der Praxispartner

(1) Die Praxispartner wirken an der (Weiter-) Entwicklung von Studienplänen und Studieninhalten mit. Diese Beteiligung findet nach Maßgabe des Eingliederungsgesetzes vom 02.10.2003 in der Dualen Kommission und in den Fachkommissionen der Bereiche Wirtschaft und Technik statt.



(2) Zur Qualitätssicherung des dualen Studiums finden in jeder Fachrichtung regelmäßig Sitzungen mit den Ausbildungsleitungen der Praxispartner statt.

(3) Der Praxispartner erklärt sich bereit, ihren Mitarbeiter/innen die Tätigkeit als Lehrbeauftragte sowie als Prüfer/innen und Betreuer/innen von Prüfungsleistungen zu ermöglichen, soweit betriebliche Interessen nicht entgegenstehen.

(4) Der Praxispartner ermöglicht studentischen Gremienmitgliedern die Mitwirkung im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung während der Praxisphasen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 20.03.2024 in Kraft.



Anlage 1

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund einer Selbstauskunft, die folgende Angaben enthält:

- die Bezeichnung des Studiengangs oder der Studiengänge, für den die Eignung festgestellt werden soll
- die Angabe, für welchen Studiengang die Eignung gegebenenfalls bereits festgestellt wurde
- Name und Kontaktdaten des/der Ausbildungsverantwortlichen und Angaben, dass die Voraussetzungen i.S.v. § 3 (2) erfüllt sind
- die Angabe, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde
- die Angabe, ob die Ausbildungsinhalte vollständig oder nur teilweise intern vermittelt werden können. Wenn Ausbildungsinhalte nur teilweise vermittelt werden können, müssen Angaben gemacht werden, wie sichergestellt wird, dass eine vollständige Vermittlung der Ausbildungsinhalte i.S.v. § 2 (2) durch das Hinzuziehen ergänzender Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte oder die Ausbildung an mehreren Ausbildungsstätten (Ausbildung im Verbund) sichergestellt wird.
- die Bestätigung, dass die Zahl der dual Studierenden so im Verhältnis zu den betreuenden Fachkräften steht, dass die ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist
- die Bestätigung, dass der Ausbildungsplan erfüllt werden kann und bestmöglich auf den Studienplan abgestimmt wird
- die Übersicht über die Gestaltung der Praxisphasen des Studiums i.S.v. § 4.
- die Bestätigung, dass eine angemessene Bezahlung i.S.v. § 2 (3) gewährt wird

Anlage 2

(Didaktischer Leitfaden aktuell in der Ausarbeitung)